

**1. Änderung der
Satzung der Stadt Lüchow (Wendland) über die Sondernutzung
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 24. November 2014 die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende neue Überschrift:

Stellschilder und Plakate

Artikel 2

§ 9 Absatz 2) erhält folgende neue Fassung:

Stellschilder dürfen die maximale Größe von DIN A1 (594 mm x 840 mm) nicht überschreiten.

Artikel 3

§ 9 wird um Absatz 3) wie folgt erweitert:

Innerhalb des Geltungsbereich der „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung in der Stadt Lüchow zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Innenstadt und zur Regelung der Außenwerbung“ dürfen keine Werbe-Plakate ausgehängt werden. Außerhalb dieses Bereiches können 10 Plakate in der Stadt Lüchow (Wendland) und 10 Plakate in den Ortsteilen pro Antragsteller ausgehängt werden.

Lüchow (Wendland), den 24. November 2014

STADT LÜCHOW (WENDLAND)

(Liebhaber)
Bürgermeister

(Schwedland)
Stadtdirektor